

Beschlussvorlage

Kreistag
am 18.05.2026
TOP öffentlich

Amt für Jugend und Familie
Referat 32

Aktenzeichen:

22.04.2026

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlage(n):

Vorschlag stimmberechtigter Mitgl. Träger

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag wählt in den Jugendhilfeausschuss drei stimmberechtigte Mitglieder sowie jeweils einen ersten und zweiten Vertreter aus der Vorschlagsliste der im Landkreis wirkenden Wohlfahrtsverbände und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe:

stimmberechtigtes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Susanne Rasser , AWO Kreisverband	Karen Adomeit , SPRINT e.V.	Karin Merkle , GJFH
Thomas Beer , Caritasverband	Margit Gottschalk , Stiftung Kinderhilfe	Annika Weinfurtner , Diakonisches Werk Rosenheim e.V.
Michael Wagner , Sozialdienst Germering	Sonja Schlünder , Diakonisches Werk FFB e.V.	Susanne Lüttge , Kath. Landschulheim Grunertshofen

- Der Kreistag wählt in den Jugendhilfeausschuss drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Vorschlagsliste der im Landkreis wirkenden Jugendverbände:

stimmberechtigtes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Stephan Bertsch	Christina Pfundstein	Nicole Fuchs
Tilman Stein	Ines Sattler	Ingrid Weinzierl
Thomas Boll	Franziska Hinz	Raimund Schiller

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und deren Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach Art. 18 Abs. 1 AGSG höchstens 15 stimmberechtigte Personen einschließlich des Vorsitzenden an. Nach Art. 17 Abs. 3 AGSG führt den Vorsitz der Landrat.

Stimmberechtigte Mitglieder sind 8 Mitglieder des Kreistages und 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden Wohlfahrts- und Jugendverbände und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sind angemessen zu berücksichtigen.

In Abstimmung der Wohlfahrtsverbände mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis haben diese einen gemeinsamen Vorschlag zu den stimmberechtigten Mitgliedern und den jeweiligen Stellvertretern vorgelegt. Von der Verwaltung wurde daraus der vorliegende Vorschlag ausgearbeitet, der auf die Bedeutung des Verbandes / Vereines für die Belange der Jugendhilfe im Landkreis zurückgreift.

Die in den Jugendverbänden organisierten Träger der freien Jugendhilfe haben über den Kreisjugendring eine Vorschlagsliste eingereicht.

Das Amt für Jugend und Familie schlägt dem Kreistag alle von den Wohlfahrtsverbänden und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen Vertreter/innen und deren erste und zweite Stellvertretungen sowie alle von den Jugendverbänden vorgeschlagenen Vertreter und deren erste und zweite Stellvertretungen zur Wahl als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss vor.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: positiv* negativ* keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag